

**BU Nr. 031/2026****Neufassung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Sozial- und Kulturausschuss	05.03.2026	öffentlich
Gemeinderat	26.03.2026	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	entfällt
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	entfällt
Haushaltsplan Seite:	158 ff.
Produkt:	21.10.010 – Grundschule Beutelsbach 21.10.0102 – Silcherschule Endersbach 21.10.0103 – Friedrich- Schiller-Schule Großheppach 21.10.0104 – Grundschule Schnait 21.10.0105 – Grundschule Strümpfelbach 21.20.0200 Vollmarschule (SBBZ)
Maßnahme (nur investiver Bereich):	entfällt
Produktsachkonto:	entfällt
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	entfällt
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	entfällt
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

4.3 Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

**Verfasser:**

16.02.2026, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Bäcker, Stubbe

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
-------------	--------	-------	----------

Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	20.02.2026	Zustimmung
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Stubbe, Eleni	19.02.2026	Zustimmung

## **Sachverhalt:**

Die Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt wurde am 24.10.2013 vom Gemeinderat verabschiedet und seither 14-mal geändert, zuletzt am 20.03.2025.

Die vorliegende Neuauflage der Satzung für die Schulkindbetreuung erfolgt mit dem Ziel, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen an aktuelle Anforderungen anzupassen sowie die Handhabung für Eltern und Verwaltung zu vereinfachen. Die Überarbeitung basiert auf folgenden wesentlichen Änderungen:

### **1. Bessere Vernetzung mit der Satzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTaSatzung)**

Die Schnittstellen zwischen Kindertagesbetreuung und Schulkindbetreuung werden optimiert. Künftig besteht die Möglichkeit, einzelne Betreuungsbausteine abzuwählen, sofern trägerseits entsprechende Angebote für Geschwisterkinder in Kita oder Schule längerfristig eingeschränkt werden. Dies schafft mehr Flexibilität für Familien und eine bedarfsgerechtere Nutzung der Angebote.

### **2. Festlegung von Schließzeiten pro Schuljahr**

Mit der Neufassung der Satzung werden erstmals feste Schließtage für die Schulkindbetreuung eingeführt und als verbindlicher Bestandteil geregelt, um klare Rahmenbedingungen und eine verlässliche Planungsgrundlage für Eltern, Träger und Personal zu schaffen.

### **3. Klarere Regelungen zur Buchung von Betreuungsbausteinen**

Die überarbeitete Satzung enthält präzisierte Vorgaben zur Buchung und ggf. Änderung von Betreuungsmodulen. Dies erleichtert sowohl Eltern als auch der Verwaltung die Handhabung.

### **4. Gebührenstruktur**

Die Haushaltstrukturkommission zeigte in ihrer Sitzung vom 08.07.2025 ein ablehnendes Stimmungsbild hinsichtlich einkommensabhängigen Betreuungsgebühren. Die Verwaltung wurde in der Sitzung beauftragt, die Betreuungsgebühren so anzupassen, dass künftig nur noch Geschwisterkinder bis zum Alter von elf Jahren (Ende der Grundschulzeit) bei der Rabattierung bzw. Einbeziehung in die Stufenregelung berücksichtigt werden. Die Anpassung soll kommunikativ gut begleitet und zeitlich gut eingeordnet werden. Diese strukturelle Änderung wurde in den Satzungsentwurf eingearbeitet. Eine exemplarische Vergleichsberechnung der Gebühreneinnahmen auf Basis des Monats Juli 2025 würde jährliche Gebührenmehreinnahmen in Höhe von ca. 28.860,70 EUR (2623,70 EUR x 11 Monate) ergeben (siehe Anlage 3).

Mit der Neufassung wird eine zeitgemäße und anwenderfreundliche Grundlage für die Schulkindbetreuung geschaffen, die sowohl pädagogischen als auch organisatorischen Anforderungen Rechnung trägt. Die neue Satzung soll ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft treten (Satzungsentwurf siehe Anlage 1).

Um die Satzung zeitgemäß und lesefreundlicher zu gestalten, wurden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus war eine Aktualisierung erforderlich, um die neuen gesetzlichen Vorgaben (GaFöG) zu berücksichtigen, veränderte Rahmenbedingungen in der Schulkindbetreuung abzubilden sowie die Praxisnähe und Anwenderfreundlichkeit der Satzung zu erhöhen.

Sowohl die in den vergangenen Jahren erfolgte Ausweitung der Betreuungsgruppen als auch die Umsetzung des gesetzlichen Rechtsanspruchs werden dazu führen, dass die Schulkindbetreuung in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnt und verstärkt in Anspruch genommen wird.

### **Vergleich**

Der vorgeschlagenen Neufassung liegt eine Gegenüberstellung mit der aktuell gültigen Satzung zur Kenntlichmachung der Änderungen bei (Anlage 2).

### **Weiteres Vorgehen**

Nach § 49 Schulgesetz ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Schulbeirat zu hören. Die Neufassung der Satzung wurde in der Sitzung des Schulbeirats am 25.11.2025 besprochen. Die Mitglieder des Schulbeirats, darunter auch der Gesamtelternbeirat der Schulkindbetreuungen, erhalten erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zur Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 05.03.2026. Sofern eine Stellungnahme eingeht, wird sie dem Gremium spätestens in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Neufassung der Satzung soll nach Vorberatung im Sozial- und Kulturausschuss am 05.03.2026 dem Gemeinderat in der Sitzung am 26.03.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.